

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG)

A. Problem und Ziel

Als Abschluss der 2001 mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz begonnenen und mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) fortgesetzten Modernisierung des Justizkostenrechts soll mit dem vorliegenden Entwurf nunmehr die Kostenordnung durch ein modernes Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt und die Justizverwaltungskostenordnung zu einem modernen Justizverwaltungskostengesetz weiterentwickelt werden.

Mit den vorgeschlagenen strukturellen Änderungen sollen die Kostenregelungen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, für Notarinnen und Notare sowie für die Justizverwaltung transparenter und einfacher gestaltet werden. Die Notargebühren sind zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326) zum 1. Januar 1987 angehoben worden und bedürfen daher insbesondere für Notarinnen und Notare in strukturschwachen Regionen der Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung.

Die in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1940 stammende Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung. Durch die ständige Fortschreibung des ursprünglichen Textes ist die JVKostO im Laufe der Jahre unübersichtlich geworden.

Die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist zuletzt mit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes am 1. Juli 2004 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunft gebenden Dritten sind mit dem Inkrafttreten des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ebenfalls am 1. Juli 2004 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Eine erneute Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ist mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung notwendig. Die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern hat sich inzwischen von den auf dem freien Markt zu erzielenden Honoraren deutlich entfernt.

Die Kostendeckungsquoten in der Justiz sind seit Jahren rückläufig. Die Gebühren der Gerichte sowie der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bedürfen daher der Überprüfung. Sie sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten zuletzt neu festgesetzt worden:

Die Gebühren nach der Kostenordnung sind zum 1. Januar 1987, die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz zum 1. Juli 2004 neu und die Gebühren nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erstmals zum 1. September 2009 festgesetzt worden. Die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz sind seit dem 1. Mai 2001 im Wesentlichen unverändert geblieben.

B. Lösung

Für den Bereich des Gerichts- und Notarkostengesetzes werden insbesondere folgende strukturelle Änderungen vorgeschlagen:

- Die Kostenregelungen sollen durch eine klare Struktur verständlicher werden, insbesondere soll – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die alleinige Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für das Beurkundungsverfahren im Aufbau der Kostenordnung ihren Niederschlag finden. Alle Gebührentatbestände für die Notarinnen und Notare sollen in einem besonderen Teil des Kostenverzeichnisses zusammengefasst werden.
- Durch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentatbestände in einem Kostenverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden.
- Die Gerichtsgebühren sollen, soweit dies sachgerecht ist, entsprechend der Regelungstechnik im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666) als Verfahrensgebühren ausgestaltet werden. Im Wesentlichen – außer in Grundbuch- sowie in Register- und Nachlasssachen – soll die gleiche Gebührentabelle wie im FamGKG und auch im Gerichtskostengesetz (GKG) gelten. Für Grundbuch-, Register- und Nachlasssachen soll es bei einer erheblich stärker degressiv ausgestalteten Tabelle bleiben, die jedoch in den Wertstufen weitgehend an die Tabellen des GKG und des FamGKG angepasst werden soll.
- Die breite Vielfalt notarieller Tätigkeit, die sich seit dem Inkrafttreten der Kostenordnung erheblich verändert hat, soll sich vollständig in dem Gesetz widerspiegeln. Dabei soll auf Auffangtatbestände verzichtet werden, damit sich Rechtsuchende darauf verlassen können, dass nur für die ausdrücklich genannten Tätigkeiten Gebühren erhoben werden.
- Die Gebührenregelungen für die Notarinnen und Notare sollen leistungsorientierter ausgestaltet werden; dies gilt in besonderem Maße für das vorzeitig beendete Beurkundungsverfahren sowie für die Entwurfsfertigung und die isolierte Beratung.
- Die Anpassung der Notargebühren an die allgemeine Einkommensentwicklung soll in besonderem Maß der Situation der Notarinnen und Notare in strukturschwachen Regionen Rechnung tragen. Aus diesem Grund sollen insbesondere die Gebühren im unteren Wertbereich angehoben werden, die regelmäßig bei weitem nicht kostendeckend sind.

Die JVKostO soll als Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG) eine klare, an den Aufbau der übrigen Justizkostengesetze angeglichene Struktur erhalten. Dabei soll auch deutlicher als bisher zwischen solchen Regelungen unterschieden werden, die nur für die Justizbehörden des Bundes, und solchen, die für die Justizbehörden der Länder gelten sollen. Ferner soll besser als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass das Gesetz sowohl im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen als auch in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz auch für die gerichtlichen Tätigkeiten gelten soll.

In den übrigen Kostengesetzen sind punktuell strukturelle Änderungen und Korrekturen vorgesehen. Die Vergütungen und Gebühren in den Justizkostengesetzen sollen in unterschiedlichem Maß angehoben werden. Die Erhöhung der Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren soll zum einen die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte ausgleichen, die sowohl mit der Anhebung der Vergütung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer als auch mit der Anhebung der Entschädigungen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten verbundenen ist. Zum anderen soll der Zuschussbedarf der Länder zurückgeführt werden, der durch die allgemeine Kostenentwicklung und durch kostenwirksame Gesetze gestiegen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Die Neuordnung der Gerichtsgebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit führt bei den Ländern zu Mehreinnahmen in einer Größenordnung von ca. 161 Mio. €, beim Bund zu Mehreinnahmen von ca. XXX Mio. €, die Anhebung von Gebühren für die streitige Gerichtsbarkeit, für Familiensachen und für die Gerichtsvollzieher führt bei den Ländern zu Mehreinnahmen von ca. 105 Mio. € und beim Bund von ca. XXX Mio. €. Soweit den Kommunen landesrechtlich keine Gebührenfreiheit zusteht, führt die Neuordnung der Gerichtsgebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Gebühren für die Notarinnen und Notare sowie die Anhebung der Gebühren für die streitige Gerichtsbarkeit bei den Kommunen zu Mehrbelastungen, die im Einzelfall von der Art der in Anspruch genommenen Leistung oder von der Art und dem Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens abhängig sind.

Durch die Anpassung der Honorare von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern, durch die strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, durch die lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie durch die Erhöhung der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, Zeuginnen und Zeugen sowie von Dritten entstehen den Ländern Mehrausgaben in Höhe von ca. 185 Mio. €. Dem Bund entstehen Mehrausgaben von rund XXX Mio. €.

Für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger steigen die Kosten für die Inanspruchnahme von notariellen und anwaltlichen Dienstleistungen je nach Art und Umfang der Inanspruchnahme.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger entsteht entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie von anwaltlichen Dienstleistungen. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Vergütungsvereinbarung Gebrauch gemacht wird. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie von anwaltlichen Dienstleistungen. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Vergütungsvereinbarung Gebrauch gemacht wird. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger geschaffen. Durch die Änderung bestehender Informationspflichten sind keine zusätzlichen Bürokratiekosten zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Gerichten, Notarinnen und Notaren sowie von anwaltlichen Dienstleistungen. Im Bereich der nichtforensischen Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hängt die Auswirkung auch davon ab, in welchem Ausmaß von der Möglichkeit der Vergütungsvereinbarung Gebrauch gemacht wird. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwandes ist nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten neben dem Erfüllungsaufwand fallen nicht an.

Tendenziell sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten, vor allem im Bereich der Rechtsschutzversicherungen; die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

Referentenentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG)
- Artikel 2 Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)
- Artikel 3 Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Artikel 4 Änderung der Handelsregistergebührenverordnung
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
- Artikel 6 Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Verwaltungskostengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gräbergesetzes
- Artikel 11 Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Auslandskostengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
- Artikel 15 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 16 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens
- Artikel 17 Änderung des Spruchverfahrensgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen
- Artikel 19 Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
- Artikel 21 Änderung des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen
- Artikel 22 Änderung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes
- Artikel 23 Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes
- Artikel 24 Änderung des Gesetzes über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen
- Artikel 25 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

- Artikel 26 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
- Artikel 27 Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 28 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Artikel 29 Änderung des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds
- Artikel 30 Änderung des Urheberrechtsgesetzes
- Artikel 31 Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
- Artikel 32 Änderung des Landbeschaffungsgesetzes
- Artikel 33 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 34 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
- Artikel 35 Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen
- Artikel 36 Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin
- Artikel 37 Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung
- Artikel 38 Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
- Artikel 39 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
- Artikel 40 Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- Artikel 41 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
- Artikel 42 Änderung des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden
- Artikel 43 Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
- Artikel 44 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- Artikel 45 Inkrafttreten

bb) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und sodann jedes weiteren Teilbetrages je einmal gesondert erhoben. Das Wegegeld für den Einzug einer Rate entsteht bereits mit dem ersten Versuch, die Rate einzuziehen.“

49. Nach Nummer 712 werden folgende Nummern 713 und 714 eingefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„713	An Dritte zu zahlende Beträge für den Versand oder den Transport von Sachen oder Tieren im Rahmen der Verwertung an den Ersteher oder an einen von diesem benannten Dritten und für eine von dem Ersteher beantragte Versicherung für den Versand oder den Transport.....	in voller Höhe
714	Kosten für die Verpackung im Fall der Nummer 713	in voller Höhe - mindestens 3,00 €“.

50. Nummer 713 wird Nummer 715 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe für § 8 folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Verschulden des Anspruchsberechtigten“.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Wird der Berechtigte in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend.“
 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „2 Euro je Seite“ durch die Wörter „ wird das Doppelte dieser Beträge“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Werden Ablichtungen oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf einen Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.“
5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Verschulden des Anspruchsberechtigten

(1) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte dem Gericht nicht unverzüglich solche Umstände anzeigt, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen.

(2) Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er

1. gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 1 bis 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung verstoßen hat,
2. eine wegen inhaltlicher Mängel nicht oder teilweise nicht verwertbare Leistung erbracht hat,
3. im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen, oder
4. trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes nach § 411 Absatz 2 Satz 3 der Zivilprozessordnung seine Leistung nicht erbracht hat.

Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar.

(3) Steht die geltend gemachte Vergütung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands steht.

(4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar

in der Honorargruppe ...	in Höhe von ... Euro	in der Honorargruppe ...	in Höhe von ... Euro
1	65	10	110
2	70	11	115
3	75	12	120
4	80	13	125
5	85		
6	90	M 1	65
7	95	M 2	75
8	100	M 3	100
9	105		

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bestimmt sich“ die Wörter „entsprechend der Entscheidung über die Heranziehung“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Wird die Leistung auf einem Sachgebiet erbracht“ durch die Wörter „Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Wörter „Erfolgt die Leistung auf mehreren Sachgebieten“ durch die Wörter „Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Beauftragt das Gericht den vorläufigen Insolvenzverwalter, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Insolvenzordnung), beträgt das Honorar in diesem Fall abweichend von Absatz 1 für jede Stunde 80 Euro.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 Euro“ durch die Wörter „konsekutiven Dolmetschens 70 Euro und für jede Stunde simultanen Dolmetschens 75 Euro; maßgebend ist die bei der Heranziehung im Voraus mitgeteilte Art des Dolmetschens“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Höhe von höchstens 55 Euro“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.“
7. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 bis 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1“ ersetzt.
8. § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Das Honorar für eine Übersetzung beträgt 1,30 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (Grundhonorar). Bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten erhöht sich das Honorar auf 1,40 Euro für jeweils angefangene 55 Anschläge (erhöhtes Honorar). Ist die Übersetzung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes, einer besonderen Eilbedürftigkeit oder weil es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache handelt, besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar 1,56 Euro und das erhöhte Honorar 1,68 Euro.“

9. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für jedes zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Foto 2 Euro und, wenn die Fotos nicht Teil des schriftlichen Gutachtens sind (§ 7 Absatz 2), 0,50 Euro für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos;“.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „0,75 Euro“ durch die Angabe „0,90 Euro“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Haben sich die Parteien oder Beteiligten dem Gericht gegenüber mit einer bestimmten oder einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden Vergütung einverstanden erklärt, wird der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer unter Gewährung dieser Vergütung erst herangezogen, wenn ein ausreichender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist. Hat die Strafverfolgungsbehörde oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Verfolgungsbehörde eine entsprechende Erklärung abgegeben, bedarf es keiner Vorschusszahlung. In einem Verfahren, in dem Gerichtskosten in keinem Fall erhoben werden, genügt es, wenn ein die Mehrkosten deckender Betrag gezahlt worden ist, für den die Parteien oder Beteiligten nach Absatz 6 haften.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beteiligten“ die Wörter „oder die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Verfolgungsbehörde“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Doppelte“ ersetzt und vor dem Punkt am Ende die Wörter „und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zugleich bestimmt das Gericht, welcher Honorargruppe die Leistung des Sachverständigen ohne Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien oder Beteiligten zuzuordnen oder mit welchem Betrag für 55 Anschläge in diesem Fall eine Übersetzung zu honorieren wäre.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Eineinhalbfache“ durch das Wort „Doppelte“ ersetzt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Schuldet nach den kostenrechtlichen Vorschriften keine Partei oder kein Beteiligter die Vergütung, haften die Parteien oder Beteiligten, die eine Erklärung nach Absatz 1 oder Absatz 3 abgegeben haben, für die hierdurch entstandenen Mehrkosten als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach Kopfteilen. Für die Strafverfolgungsbehörde oder die Verfolgungsbehörde haftet die Staatskasse. Der auf eine Partei oder einen Beteiligten entfallende Anteil bleibt unberücksichtigt, wenn das Gericht der Erklärung nach Absatz 4 zugestimmt hat. Der Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer hat eine Berechnung der gesetzlichen Vergütung einzureichen.“
 - f) Absatz 7 wird aufgehoben.
11. In § 16 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
12. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „24 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „39 Euro“ durch die Angabe „46 Euro“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird die Angabe „51 Euro“ durch die Angabe „61 Euro“ ersetzt.

14. In § 19 Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „, wenn mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags“ eingefügt.
15. In § 20 wird die Angabe „3 Euro“ durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.
16. In § 21 Satz 1 wird die Angabe „12 Euro“ durch die Angabe „14 Euro“ ersetzt.
17. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „17 Euro“ durch die Angabe „21 Euro“ ersetzt.
18. In der Anlage 1 wird die Tabelle mit der Spaltenüberschrift „Sachgebiet / Honorargruppe“ wie folgt gefasst:

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Honorar- gruppe
1	Abfallstoffe - soweit nicht Sachgebiet 3 oder 21 - einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	11
2	Akustik, Lärmschutz - soweit nicht Sachgebiet 4	4
3	Altlasten und Bodenschutz	4
4	<i>Bauwesen - soweit nicht Sachgebiet 16 - einschließlich technische Gebäudeausrüstung</i>	
4.1	Planung	4
4.2	handwerklich-technische Ausführung	2
4.3	Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung - soweit nicht Sachgebiet 4.1 oder 4.2 -, Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	5
4.4	Baustoffe	6
5	Berufskunde und Tätigkeitsanalyse	10
6	<i>Betriebswirtschaft - soweit nicht Sachgebiet 7 oder 15</i>	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	11
6.2	Kapitalanlagen und private Finanzplanung	13
6.3	Besteuerung	3
7	Bewertung und Entschädigung bei landwirtschaftlichen Betrieben	2
8	Bewertung von Immobilien - soweit nicht Sachgebiet 7	6
9	Brandursachenermittlung	4
10	Briefmarken und Münzen	2
11	<i>Datenverarbeitung, Elektronik und Telekommunikation</i>	
11.1	Datenverarbeitung (Hardware und Software)	8
11.2	Elektronik - soweit nicht Sachgebiet 41 - (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Regelungselektronik)	9
11.3	Telekommunikation (insbesondere Telefonanlagen, Mobilfunk, Übertragungstechnik)	8
12	Diagrammscheibenauswertung	10
13	Elektrotechnische Anlagen und Geräte - soweit nicht Sachgebiet 4 oder 11	4

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Honorar- gruppe
14	Fahrzeugbau	3
15	Forstwirtschaft einschließlich Jagdwesen	1
16	<i>Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagenbau</i>	
16.1	Planung	3
16.2	handwerklich-technische Ausführung	3
16.3	Schadensfeststellung, -ursachenermittlung und -bewertung - soweit nicht Sachgebiet 16.1 oder 16.2	4
17	Gesundheitshandwerk	2
18	Grafisches Gewerbe	6
19	Hausrat und Inneneinrichtung	3
20	Honorarabrechnungen von Architekten und Ingenieuren	9
21	Immissionen	2
22	Kältetechnik - soweit nicht Sachgebiet 4	5
23	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	8
24	Kunst und Antiquitäten	3
25	Lebensmittelchemie und -technologie	6
26	Maschinen und Anlagen - soweit nicht Sachgebiet 4, 11 oder 13	6
27	Medizintechnik	7
28	Mieten und Pachten	10
29	Möbel - soweit nicht Sachgebiet 24	2
30	Musikinstrumente	2
31	Rundfunk- und Fernsehtechnik	2
32	Schiffe, Wassersportfahrzeuge	4
33	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	2
34	Schrift- und Urkundenuntersuchung	8
35	Schweißtechnik	5
36	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft	5
37	Sprengtechnik	2
38	Textilien, Leder und Pelze	2
39	Tiere - soweit nicht Sachgebiet 15	2
40	Ursachenermittlung und Rekonstruktion bei Fahrzeugunfällen	12
41	Verkehrsregelungs- und -überwachungstechnik	5

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Honorar- gruppe
42	Vermessungs- und Katasterwesen	1
43	Versicherungsmathematik	10

19. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Kopfzeile der Tabelle werden in der rechten Spalte der Kopfzeile die Wörter „in Euro“ gestrichen.
- b) In Nummer 100 werden in der Honorarspalte die Angabe „49,00“ durch die Angabe „60,00 €“ und die Angabe „119,00“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- c) In Nummer 101 werden in der Honorarspalte die Angabe „25,00“ durch die Angabe „30,00 €“ und die Angabe „84,00“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.
- d) In Nummer 102 wird in der Honorarspalte die Angabe „195,00“ durch die Angabe „230,00 €“ ersetzt.
- e) In Nummer 103 wird in der Honorarspalte die Angabe „275,00“ durch die Angabe „325,00 €“ ersetzt.
- f) In Nummer 104 wird in der Honorarspalte die Angabe „396,00“ durch die Angabe „470,00 €“ ersetzt.
- g) In Nummer 105 wird in der Honorarspalte die Angabe „84,00“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.
- h) In Nummer 106 wird in der Honorarspalte die Angabe „119,00“ durch die Angabe „140,00 €“ ersetzt.
- i) In den Nummern 200 bis 203 wird in der Honorarspalte der jeweiligen Angabe jeweils die Angabe „€“ angefügt.
- j) In Nummer 300 werden in der Honorarspalte die Angabe „4,00“ durch die Angabe „5,00“ und die Angabe „51,00“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- k) In Nummer 301 wird in der Honorarspalte der Angabe „1 000,00“ die Angabe „€“ angefügt.
- l) In Nummer 302 wird in der Honorarspalte die Angabe „51,00“ durch die Angabe „60,00 €“ ersetzt.
- m) In den Nummern 303 und 304 wird in der Honorarspalte der jeweiligen Angabe jeweils die Angabe „€“ angefügt.
- n) In Nummer 305 werden in der Honorarspalte die Angabe „13,00“ durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „115,00“ durch die Angabe „135,00 €“ ersetzt.
- o) In Nummer 306 werden in der Honorarspalte die Angabe „13,00“ durch die Angabe „15,00“ und die Angabe „300,00“ durch die Angabe „355,00 €“ ersetzt.
- p) In Nummer 307 wird in der Honorarspalte der Angabe „9,00“ die Angabe „€“ angefügt.

q) Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Honorar
„Abschnitt 4 Abstammungsgutachten		
<i>Vorbemerkung 4:</i>		
<p>(1) Das Honorar umfasst die gesamte Tätigkeit des Sachverständigen einschließlich aller Aufwendungen mit Ausnahme der Umsatzsteuer und mit Ausnahme der Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Honorar umfasst ferner den Aufwand für die Anfertigung des schriftlichen Gutachtens und von drei Überstücken.</p>		
<p>(2) Das Honorar für Leistungen der in Abschnitt M III 13 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) bezeichneten Art bemisst sich in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,15fachen Gebührensatz. § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und § 10 GOÄ gelten entsprechend.</p>		
400	Erstellung des Gutachtens	140,00 €
Das Honorar umfasst		
1. die administrative Abwicklung, insbesondere die Organisation der Probenentnahmen, und		
2. das schriftliche Gutachten, erforderlichenfalls mit biostatistischer Auswertung.		
401	Biostatistische Auswertung, wenn der mögliche Vater für die Untersuchungen nicht zur Verfügung steht und andere mit ihm verwandte Personen an seiner Stelle in die Begutachtung einbezogen werden (Defizienzfal):	
je Person		
25,00 €		
Beauftragt der Sachverständige eine andere Person mit der biostatistischen Auswertung in einem Defizienzfal, werden ihm abweichend von Vorbemerkung 4 Absatz 1 Satz 1 die hierfür anfallenden Auslagen ersetzt.		
402	Entnahme einer genetischen Probe einschließlich der Niederschrift sowie der qualifizierten Aufklärung nach dem GenDG:	
je Person		
25,00 €		
Untersuchung mittels		
Short Tandem Repeat Systemen (STR) oder		
dialellischer Polymorphismen:		
- Single Nucleotide Polymorphisms (SNP) oder		
- Deletions-/Insertionspolymorphismen (DIP)		
403	- bis zu 20 Systeme:	
je Person		
120,00 €		
404	- 21 bis 30 Systeme:	
je Person		
170,00 €		
405	- mehr als 30 Systeme:	
je Person		
220,00 €		
406	Mindestens zwei Testkits werden eingesetzt, die Untersuchungen erfolgen aus voneinander unabhängigen DNA-Präparationen und die eingesetzten parallelen Analysemethoden sind im Gutachten ausdrücklich dargelegt:	
Die Honorare nach den Nummern 403 bis 405 erhöhen sich um jeweils ...		
80,00 €		
407	Herstellung einer DNA-Probe aus anderem Untersuchungsmaterial als Blut oder Mundschleimhautabstrichen einschließlich Durchführung des Tests auf Eignung:	
je Person		
bis zu 120,00 €“.		

r) Abschnitt 5 wird aufgehoben.

20. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung vor Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Allgemeine Vorbemerkung:“.

- bb) In Absatz 2 werden die Angabe „310“ durch die Angabe „312“ ersetzt und vor dem Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn bei der Anforderung darauf hingewiesen worden ist, dass es sich bei der anfordernden Stelle um eine zentrale Kontaktstelle handelt.“ eingefügt.
- b) Die Vorbemerkung vor Nummer 100 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Überschrift wird vorangestellt:
„Vorbemerkung 1:“.
- bb) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- cc) Folgende Absätze 2 bis 3 werden angefügt:
- „(2) Leitungskosten werden nur entschädigt, wenn die betreffende Leitung innerhalb des Überwachungszeitraums mindestens einmal zur Übermittlung überwachter Telekommunikation an die Strafverfolgungsbehörde genutzt worden ist.
- (3) Für die Überwachung eines Voice-over-IP-Anschlusses oder eines Zugangs zu einem elektronischen Postfach richtet sich die Entschädigung für die Leitungskosten nach den Nummern 102 bis 104. Dies gilt auch für die Überwachung eines Mobilfunkanschlusses, es sei denn, dass auch die Überwachung des über diesen Anschluss abgewickelten Datenverkehrs angeordnet worden ist und für die Übermittlung von Daten Leitungen mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mehr als 144 kbit/s genutzt werden müssen und auch genutzt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Entschädigung einheitlich nach den Nummern 111 bis 113.“
- c) Die Nummern 102 bis 104 werden wie folgt geändert:
- aa) Die Anmerkung wird jeweils aufgehoben.
- bb) In der Spalte „Höhe“ wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- d) Vor der Nummer 111 werden die Wörter „hoher Übertragungsgeschwindigkeit (DSL)“ durch die Wörter „einer Übertragungsgeschwindigkeit von mehr als 144 kbit/s, aber kein ISDN-Primärmultiplexanschluss“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 300 wird folgende Nummer 301 eingefügt:
- | Nr. | Tätigkeit | Höhe |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| „301 | Die Auskunft wird im Fall der Nummer 300 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt:
für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft | 10,00 €“. |
- f) Die bisherige Nummer 301 wird Nummer 302 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- g) Nach der neuen Nummer 302 wird folgende Nummer 303 eingefügt:
- | Nr. | Tätigkeit | Höhe |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| „303 | Die Auskunft wird im Fall der Nummer 302 aufgrund eines einheitlichen Ersuchens auch oder ausschließlich für künftig anfallende Verkehrsdaten zu bestimmten Zeitpunkten erteilt:
für die zweite und jede weitere in dem Ersuchen verlangte Teilauskunft | 70,00 €“. |
- h) Die bisherige Nummer 302 wird Nummer 304 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- i) Die bisherige Nummer 303 wird Nummer 305 und wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird die Angabe „302“ durch die Angabe „304“ ersetzt.

- bb) In der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- j) Die bisherige Nummer 304 wird Nummer 306 und in der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- k) Die bisherigen Nummern 305 bis 307 werden die Nummern 307 bis 309 und wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird jeweils die Angabe „304“ durch die Angabe „306“ ersetzt.
 - bb) In der Anmerkung wird die Angabe „305 bis 307“ durch die Angabe „307 bis 309“ ersetzt.
 - cc) In der Spalte „Höhe“ wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- l) Die bisherige Nummer 308 wird Nummer 310 und wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird die Angabe „304“ durch die Angabe „306“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- m) Die bisherige Nummer 309 wird Nummer 311.
- n) Die bisherige Nummer 310 wird Nummer 312 und wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Tätigkeit“ wird die Angabe „309“ durch die Angabe „311“ ersetzt.
 - bb) In der Spalte „Höhe“ wird die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- o) Vor der bisherigen Nummer 311 wird die Angabe „309 und 310“ durch Angabe „311 und 312“ ersetzt.
- p) Die bisherigen Nummern 311 bis 314 werden die Nummern 313 bis 316 und in der Spalte „Höhe“ wird jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.
- q) In den Nummern 100, 101, 105 bis 113, 200, 201, 300, 400 und 401 wird in der Spalte „Höhe“ jeweils die Angabe „EUR“ durch die Angabe „€“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

(1) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23a wird durch folgende Angaben ersetzt:
 - „§ 23a Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe**
 - § 23b Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz“.**
 - b) Die Angabe zu § 25 wie folgt gefasst:
 - „§ 25 Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung“.**
 - c) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 38a Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte“.**
 - d) In der Angabe zu § 51 werden die Wörter „in Straf- und Bußgeldsachen“ gestrichen.
2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - „(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.“

b) Gebührenanpassung

Die Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) am 1. Mai 2001 nicht angepasst worden. Auch wenn bei der Höhe der Gebühren für das Vollstreckungsverfahren die Belange des Schuldners und des Gläubigers angemessen berücksichtigt werden müssen und vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen nicht über Gebühr belastet werden dürfen, ist eine Anhebung, die sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientiert, sachgerecht. Auch den von der Zwangsvollstreckung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern wäre eine Anpassung der Gebühren entsprechend der Verbraucherpreisentwicklung zuzumuten.

Wenn man die Entwicklung der Verbraucherpreise seit 2001 zugrunde legt und bis zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2013 fortschreibt, ergibt sich ein Anpassungsbedarf von ca. 19 %, der dem Vorschlag zugrunde gelegt worden ist. Die Gebühren sollen auf volle Euro gerundet werden. Dadurch ergibt sich im Ergebnis eine Erhöhung um ca. 20 %. Auch mit entsprechend erhöhten Gebühren wird keine volle Kostendeckung erreicht. Die Zwangsvollstreckung hat für Gläubiger und Schuldner jedoch eine so große Bedeutung, dass das Interesse des Staates an einer vollständigen Finanzierung durch Gebühren zurückstehen muss.

3. Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) ist einer erstmaligen Überprüfung unterzogen worden. Im Mittelpunkt der Neuregelung, die Teil des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) war (Artikel 2), stand die Ablösung des Entschädigungsprinzips durch ein leistungsgerechtes Vergütungsmodell, soweit Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer von den Rechtspflegeorganen in Anspruch genommen werden.

Erstmals wurden die Leistungen, die von Sachverständigen erbracht werden, verschiedenen Honorargruppen mit festen Stundensätzen zugeordnet. Dieses Honorargruppensystem ordnete die am häufigsten nachgefragten Sachgebiete, in denen Sachverständige tätig werden, den einzelnen Honorargruppen zu und führte zugleich für die Vergütung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern - aus Gründen der besseren Anwendbarkeit ohne Differenzierung nach Sprachen oder dem Schwierigkeitsgrad der Sprachmittlung im konkreten Einzelfall - einen festen Stundensatz von 55 € ein. Die Zuordnung der Sachgebiete zu den Honorargruppen und die Höhe der Stundensätze erfolgte seinerzeit in Anknüpfung an durch die Landesjustizverwaltungen durchgeführte Erhebungen zum Umfang der Vergütung für gerichtlich und außergerichtlich erbrachte Leistungen von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern. Maßgeblich stützte sich die Zuordnung der Sachverständigen zu den einzelnen Honorargruppen auf eine Sachverständigenbefragung, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, der Bundesarchitektenkammer, der Bundesingenieurkammer und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks durchgeführt wurde.

Das Honorar der Übersetzerinnen und Übersetzer wurde ebenfalls neu geregelt. Für durchschnittlich schwierige Übersetzungsleistungen gilt seither ein Festhonorar von 1,25 € je Standardzeile, während bei erheblich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 1,85 € und bei außerordentlich erschwerten Übersetzungen ein Festhonorar von 4 € beansprucht werden kann.

Im Mittelpunkt der durchgeführten Überprüfung stand die Sachgebietsaufteilung bei den Sachverständigen und die Höhe des sich für die einzelnen Sachgebiete ergebenden Honorars, aber auch die Höhe des Honorars für Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer. In einem ersten Schritt ist die Liste der Sachgebiete, die dem Gesetz als An-

lage beigefügt ist, in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen, den Bestellungskörperschaften und den Verbänden grundlegend überarbeitet worden. Ziel der Überarbeitung war es, Probleme, die in der gerichtlichen Praxis bei der Zuordnung zu den einzelnen Sachgebieten aufgetreten sind, durch eine bessere Beschreibung der Sachgebiete zu beseitigen und die Sachgebietsliste um bisher nicht berücksichtigte Sachgebiete, die für die Praxis von Bedeutung sind, zu erweitern.

Die Höhe der Honorare orientiert sich bereits bei der geltenden Fassung des JVEG an den Marktpreisen. Die Marktpreise unterliegen jedoch ständigen Veränderungen, die im JVEG nachvollzogen werden sollen. Zu diesem Zweck hat die Hommerich Forschung im Jahr 2009 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz eine umfangreiche Marktanalyse durchgeführt, deren Ergebnisse im Dezember 2009 veröffentlicht worden sind (Prof. Dr. Christoph Hommerich, Dipl.-Soz. Nicole Reiß, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - Evaluation und Marktanalyse -, Bundesanzeiger Verlagsges. mbH). Grundlage der Marktanalyse war hinsichtlich der Sachverständigen die zuvor erarbeitete neue Sachgebietsliste. Die den neugefassten Sachgebieten zuzuordnenden Honorarsätze sollen sich an dem Ergebnis der Marktanalyse ausrichten. Entsprechendes gilt für die Honorare der Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer. Wie schon bei den geltenden Honorarsätzen soll auch bei den vorgeschlagenen Sätzen mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte ein Abschlag auf die ermittelten Marktpreise vorgenommen werden. Dieser Abschlag lässt sich damit begründen, dass die Justiz als öffentlicher Auftraggeber ein solventer Schuldner ist und auf dem Markt als „Großauftraggeber“ auftritt.

Weitere Änderungen des JVEG betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Befristung der Anspruchsgeltendmachung (§ 2 JVEG)

Es wird immer wieder beklagt, dass Berechtigte die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung versäumen. Grund hierfür kann Unkenntnis über die Ausschlussfrist sein, aber auch ein Missverständnis über den Beginn der Frist, wenn der Berechtigte in dem Verfahren ein weiteres Mal herangezogen wird. Einer generellen Verlängerung der Frist steht entgegen, dass von der Abrechnung der Vergütung oder Entschädigung herangezogener Sachverständiger, Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, Zeuginnen und Zeugen sowie Dritter die Erstellung der Schlusskostenrechnung für das Verfahren und damit auch die Kostenfestsetzung abhängt. Daher soll eine Belehrungspflicht eingeführt werden, die für erstmalig oder selten herangezogene Personen wichtig sein kann. Eine unterlassene Belehrung soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen. Ferner soll der Beginn der Frist nach hinten verlagert werden, wenn derselbe Berechtigte in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen wird. In diesem Fall soll die Frist für alle Vergütungen und Entschädigungen erst mit dem Beginn der Frist für die letzte Heranziehung zu laufen beginnen.

- Regelung der Voraussetzungen, unter denen insbesondere ein Sachverständiger wegen eigenen Verschuldens den Anspruch auf seine Vergütung ganz oder teilweise verliert

Bisher enthält das JVEG keine Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen insbesondere ein Sachverständiger wegen eigenen Verschuldens den Anspruch auf seine Vergütung ganz oder teilweise verliert. Die Rechtsprechung hat jedoch in einer Vielzahl von Entscheidungen entsprechende Kriterien entwickelt. Mit dem vorgeschlagenen neuen § 8a JVEG soll das Schicksal des Vergütungsanspruchs für Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung nunmehr gesetzlich geregelt werden.

- Anpassungen der Regelungen über den Aufwendungsersatz

Die Regelungen über den Aufwendungsersatz sollen insbesondere an die technische Entwicklung und die daraus resultierende Preisentwicklung angepasst werden.

- Änderung der Vorschrift über die Gewährung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung mit Zustimmung der Parteien

Der Bundesrat hat wiederholt eine Aufhebung des § 13 Absatz 6 JVEG gefordert. Er hat dies insbesondere damit begründet, dass nach dieser Vorschrift weder ein Zustimmungserfordernis eines weiteren Beteiligten oder des Gerichts noch eine zeitliche Schranke bestehe, bis wann die erhöhte Vergütung zu zahlen ist. Dadurch werde den Beteiligten unter anderem ermöglicht, schon bestellten Sachverständigen ohne Beschränkung zusätzlich zur gesetzlichen Vergütung weiteres Honorar zukommen zu lassen. Dies berge die Gefahr, dass Beteiligte den Sachverständigen mit solchen Zusatzhonoraren entweder in der Sache oder jedenfalls hinsichtlich der Geschwindigkeit der Gutachtenerstellung für sich einzunehmen versuchten, ohne dass dies vom Gericht verhindert werden könne. Letztlich könnten einzelne Beteiligte die Sachverständigen mit entsprechenden Angeboten bzw. Mehrzahlungen sogar gezielt als befangen aus dem Verfahren drängen. Diese Bedenken geben Anlass, eine Korrektur des § 13 JVEG vorzuschlagen. Dabei soll jedoch die Möglichkeit erhalten bleiben, dass die Parteien oder Beteiligten übereinstimmend einer höheren Vergütung zustimmen können, auch wenn letztlich keinem der an dem Verfahren Beteiligten die Kosten auferlegt werden. In diesem Fall sollen jedoch alle Beteiligten für die Mehrkosten gegenüber der Staatskasse als Gesamtschuldner haften. Mit dem Änderungsvorschlag soll auch einem Bedürfnis der gerichtlichen Praxis Rechnung getragen werden, in Straf- und Bußgeldverfahren Sachverständige mit einem über den gesetzlichen Honorarsätzen liegenden Honorar zu vergüten. Ein Bedürfnis wird namentlich für kartellrechtliche Bußgeldverfahren gesehen, weil es sonst nicht möglich ist, qualifizierte Sachverständige für die Feststellung des kartellbedingten Mehrerlöses und des wirtschaftlichen Vorteils zu finden.

- Abstammungsgutachten

Die Vergütung der Abstammungsgutachten soll an die modernen Untersuchungsmethoden mittels DNA-Bestimmung angepasst werden.

- Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen

Die Regelungen über die Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen in Anlage 3 zum JVEG sind erst mit dem Gesetz zur Neuordnung der Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen für die Heranziehung im Rahmen der Strafverfolgung (TK-Entschädigungs-Neuordnungsgesetz - TKEntschNeuOG) vom 24. April 2009 in das JVEG eingefügt worden. Erste Auslegungsschwierigkeiten, die zum Teil auf die Weiterentwicklung der Technik zurückzuführen sind, sollen geklärt werden. Um das Abrechnungsverfahren insbesondere für die betroffenen Unternehmen zu vereinfachen, soll vorgesehen werden, dass der Abschlag von 20 % bei Einschaltung einer zentralen Kontaktstelle nur dann zu gewähren ist, wenn bei der Anforderung von Leistungen ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass es sich bei der anfordernden Stelle um eine zentrale Kontaktstelle handelt.

Weitere Änderungen betreffen im Wesentlichen Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen und Verbesserungen.

Die Entschädigungen bzw. die Höchstbeträge der zu gewährenden Entschädigungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Zeuginnen und Zeugen sollen an die Entwicklung der Einkommen angepasst werden. Der Entwurf orientiert sich an der hochgerechneten Entwicklung der Verbraucherpreise seit 2004 bis 2013.

bei Versand mittels Brief würden Auslagen dafür von der Pauschale nach Nummer 713 erfasst und könnten nicht gesondert erhoben werden. Eine Abrechnung über die Pauschale wäre jedoch nicht folgerichtig, weil diese die Kosten der Zwangsvollstreckung betrifft, die Kosten für Verpackung und Versand an den Ersteher jedoch nicht.

Mit dem vorgeschlagenen Auslagentatbestand 713 wird den Gerichtsvollziehern die Möglichkeit eröffnet, die für den Versand verwerteter Gegenstände anfallenden Kosten zu erheben. Der Auslagentatbestand soll nicht auf die Internetversteigerung beschränkt werden, damit der neue Tatbestand auch dann Anwendung finden kann, wenn ausnahmsweise bei der Präsentversteigerung ein Transport oder Versand vom Gerichtsvollzieher organisiert wird. Beantragt der Ersteher ausdrücklich den Abschluss einer besonderen Versicherung für den Versand oder Transport der Gegenstände, sollen auch diese gesonderten Kosten erhoben werden können.

Die zu den Versandkosten zählenden Verpackungskosten sollen in die neue Nummer 714 eingestellt werden. Diese sollen ebenfalls in voller Höhe geltend gemacht werden, mindestens soll eine Pauschale von 3 € anfallen.

Nach § 817 Absatz 2 ZPO, auch in Verbindung mit der entsprechenden landesrechtlichen Regelung in § 7 InternetversteigerungsVO, darf die zugeschlagene Sache nur abgeliefert werden, wenn das Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Die besondere Kostenpflicht des Erstehers für diese Auslagen soll in § 13 Absatz 1 Satz 2 GvKostG-E (Absatz 1 Nummer 7) bestimmt werden.

Zu Nummer 50

Die Änderung der Nummer ist Folge der Einfügung der neuen Auslagentatbestände (Nummer 49). Im Übrigen dient die Angleichung an die übrigen Gebühren- und Auslagentatbestände und der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Artikel 7 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist Folge der Einfügung des neuen § 8a durch Nummer 5.

Zu Nummer 2 (§ 1 JVEG)

Der vorgeschlagene neue Absatz dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 6 GNotKG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 2 JVEG)

Es wird immer wieder beklagt, dass Berechtigte die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung oder Entschädigung versäumen. Grund hierfür kann Unkenntnis über die Ausschlussfrist sein, aber auch ein Missverständnis über den Beginn der Frist, wenn der Berechtigte in dem Verfahren ein weiteres Mal herangezogen wird. Wird ein Sachverständiger mit der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt und darauf hingewiesen, dass er damit rechnen müsse, dass er das Gutachten noch vor Gericht erläutern müsse, wartet der Sachverständige möglicherweise mit der Beantragung der Vergütung auf die Heranziehung zur mündlichen Erläuterung und versäumt hierdurch die Frist. Einer generellen Verlängerung der Frist steht entgegen, dass von der Abrechnung der Vergütung oder Entschädigung herangezogener Sachverständiger, Dolmetscher, Übersetzer, Zeugen und Drit-

ter die Erstellung der Schlusskostenrechnung für das Verfahren und damit auch die Kostenfestsetzung abhängt.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll zunächst eine Belehrungspflicht eingeführt werden, die für erstmalig oder selten herangezogene Personen wichtig sein kann. Eine unterlassene Belehrung soll die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen. Hierzu soll in Absatz 2 ein neuer Satz 2 eingefügt werden.

Ferner soll der Beginn der Frist nach hinten verlagert werden, wenn derselbe Berechtigte in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen wird. In diesem Fall soll die Frist für alle Vergütungen und Entschädigungen erst mit dem Beginn der Frist für die letzte Heranziehung zu laufen beginnen.

Zu Nummer 4 (§ 7 JVEG)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Kosten für Farbausdrucke liegen mittlerweile nur noch wenige Cents über den Kosten für Textausdrucke. Die derzeit zu zahlenden 2 € je Seite scheinen deutlich zu hoch. Daher wird vorgeschlagen, die Farbausdrucke mit den doppelten Preisen von Textausdrucken zu vergüten. Dies bedeutet, dass für die ersten 50 Ausdrücke 1 € je Seite und für die weiteren Seiten 0,30 € je Seite zu erstatten sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken in einem größeren Format als DIN A3 könnte insbesondere bei einem Teil der Sachverständigen durchaus von Bedeutung sein. Sie erfordert besondere Technik und wird daher häufig nicht von dem Sachverständigen selbst vorgenommen werden können, so dass hierfür Dienstleister herangezogen werden müssen. Die pauschale Vergütung ist für diese Fälle nicht sachgerecht. Mit der Ergänzung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, dass in diesen Fällen in jedem Fall die tatsächlichen baren Auslagen ersetzt werden sollen.

Zu Buchstabe b

Die Höhe der Auslagen für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien soll wie im Gerichts- und Notarkostengesetz von 2,50 € auf 1,50 € je Datei herabgesetzt werden. Auch der für diesen Fall neu eingefügte Höchstbetrag soll übernommen werden. Auf die Begründung zu Artikel 1 Teil 3 Hauptabschnitt 1 KV GNotKG wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 8a JVEG)

Der vorgeschlagene § 8a JVEG soll das Schicksal des Vergütungsanspruchs für Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung regeln. Die vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an der für die Sachverständigenvergütung ausgewogenen Rechtsprechung. Für Dolmetscher und Übersetzer kommen im Wesentlichen die Fälle der Befangenheit und der inhaltlichen Schlechtleistung als Kriterium in Betracht. Eine ausdrückliche Bezeichnung dieser Berufsgruppen im Gesetzeswortlaut erscheint jedoch unnötig, eine gemeinsame Regelung wird als hinreichend erachtet. Absatz 1 soll bestimmen, in welchem Fall die Vergütung vollständig wegfallen soll, Absatz 2 sieht eine Minderung – bis zum vollständigen Wegfall – vor und Absatz 3 soll diejenigen Fälle regeln, in denen der Sachverständige gegen Pflichten verstößt, die einen unmittelbaren kostenrechtlichen Bezug haben.

Nach *Absatz 1* soll der unterlassene Hinweis auf Umstände, welche die Ablehnung des Berechtigten rechtfertigen, den Vergütungsanspruch wegfallen lassen. Zwar wird in der Literatur aus § 407a Absatz 1 ZPO auch die Pflicht zur Anzeige von Umständen, die zur Ablehnung wegen Befangenheitsbesorgnis berechtigen, hergeleitet (Zöller/Greger, 28. Auflage, § 413 ZPO, Rnr. 4); vorliegend ist jedoch eine ausdrückliche Normierung schon deshalb geboten, weil die Rechtsfolge von der in Absatz 2 Nummer 1 vorgeschlagenen Bestimmung abweichen soll. Denn das anfängliche Vorliegen eines Ablehnungsgrunds soll anders als bei dem im Verlaufe des Verfahrens herbeigeführten Ablehnungsgrund zum vollständigen Wegfall des Vergütungsanspruchs führen.

Absatz 2 Satz 1 führt die weiteren Fälle der nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung auf, die in der Rechtsprechung relevant geworden sind. Nummer 1 betrifft die Pflicht des Sachverständigen, das Gericht zu verständigen, wenn der Auftrag nicht in sein Fachgebiet fällt, wenn es der Hinzuziehung weiterer Sachverständiger bedarf oder wenn Zweifel an Inhalt sowie Umfang des Auftrags bestehen. Daneben soll die Pflicht des Sachverständigen, das Gutachten persönlich zu erstatten (§ 407 Absatz 2 ZPO) umfasst sein. Nummer 2 betrifft die inhaltliche Schlechtleistung und Nummer 3 die Schaffung von Ablehnungsgründen während des Verfahrens. Dabei soll im Fall der Nummer 3 nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu einer Minderung des Anspruchs führen. Dies wird in der Rechtsprechung bereits so gehandhabt und erscheint sachgerecht. Fälle der verspäteten Leistung sollen grundsätzlich nicht geregelt werden, weil das Gericht durch die Aufsichts- und Führungsmaßnahmen nach § 411 Absatz 2 ZPO auf eine Fristversäumnis mit Ordnungsmitteln reagieren kann und daneben der Entzug des Auftrags in Betracht kommt. Nur für den Fall, dass die gesetzlich beschriebenen Ordnungsmittel (Ordnungsgeld wegen Fristversäumnis und wegen wiederholter Fristversäumnis) fruchtlos bleiben, soll nach der vorgeschlagenen Nummer 4 der Vergütungsanspruch gemindert werden. In diesem Zusammenhang erscheint eine Minderung vorzugswürdig, weil im Falle von fristgerecht erbrachten und verwertbaren Teilleistungen ein vollständiger Wegfall unangemessen erscheint. Auch für die sonstigen Fälle des Absatzes 2 soll die Vergütung nicht generell vollständig entfallen, sondern (nur) für die verwertbaren Leistungen gewährt werden. Soweit jedoch verwertbare Leistungen oder Leistungsteile nicht festgestellt werden, soll der Vergütungsanspruch vollständig entfallen.

Absatz 2 Satz 2 soll festlegen, dass im Falle der tatsächlichen Verwertung die Leistung als verwertbar im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 gilt. Das entspricht der bisherigen Handhabung der Rechtsprechung (KG, MDR 2010, 719) und soll verhindern, dass Streitigkeiten über die Verwertbarkeit in den Kosteninstanzen wiederholt werden. Der Sachentscheidung für eine Verwertbarkeit im Hauptsacheverfahren soll präjudizierende Wirkung zukommen.

Die Absätze 3 und 4 sollen die Fälle regeln, in denen der Sachverständige pflichtwidrig gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 3 Satz 2 ZPO verstößt, indem er es unterlässt, rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass voraussichtlich Kosten erwachsen, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen.

Bei unverhältnismäßig hohen Kosten soll die Vergütung vom Gericht nach billigem Ermessen bestimmt werden. Zuvor soll das Gericht die Beteiligten anhören, um zu ermitteln, welche Aspekte für diese relevant sind. Nur dann kann eine billige Entscheidung getroffen werden, die fiktiv eine Vergütung bestimmt, die in einem angemessenen Verhältnis zum Streitgegenstand steht. Wenn die Vergütung einen angeforderten Vorschuss erheblich übersteigt, soll sie mit dem Betrag des Vorschusses gekappt werden. Dadurch soll aber keine generelle Kappungsgrenze für jede Überschreitung des Vorschusses geschaffen werden, sondern nur für Fälle des erheblichen Übersteigens. Die Literatur nimmt Erheblichkeit erst bei einer um zwanzig Prozent übersteigenden Vergütung an (Zöller/Greger, 25. Auflage, § 413 ZPO, Rnr. 6).

Zu Nummer 6 (§ 9 JVEG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der neuen Honorargruppentabelle soll das Ergebnis der Marktanalyse entsprechend des Abschnitts III.3 des allgemeinen Teils der Begründung umgesetzt werden. Für die ärztlichen Sachverständigen fehlt es an entsprechenden Marktpreisen. Deren Honorare sollen vergleichbar ihrer bisherigen Stellung im Stundensatzgefüge angepasst werden.

Zu Doppelbuchstaben bb bis dd

Die Änderungen sollen besser als der geltende Text verdeutlichen, dass es für die Zuordnung zu einer Honorargruppe allein auf die Entscheidung über die Heranziehung also insbesondere auf den Inhalt des Beweisbeschlusses und nicht auf die tatsächliche Leistung ankommen soll. So wie auch außerhalb des Geltungsbereichs des JVEG im Wirtschaftsleben muss bei der Erteilung des Gutachtensauftrags klar sein, welche Art von Gutachten gewollt ist. Dies soll auch für Gutachten im medizinischen Bereich gelten. Gegebenenfalls muss das Gericht vor der Beauftragung des Sachverständigen abklären, welcher Art das Gutachten sein muss.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzgeber des JVEG hat bei der Schaffung des Gesetzes im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) die geltende Regelung damit begründet, dass es sich bei der Sachverständigentätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters um eine Sachverständigentätigkeit eigener Art handelt, für die es keine Marktpreise gibt und die nicht einem Sachgebiet im Sinne des § 9 Absatz 1 JVEG zugeordnet werden kann (Bundestags-Drs. 15/2487 S. 139). Mit der Regelung sollte der besonderen Situation des vorläufigen Insolvenzverwalters Rechnung getragen werden, der zusätzlich seine Vergütung für die Insolvenzverwaltungstätigkeit erhält. In der Rechtsprechung wird zum Teil auch vertreten, dass das Honorar eines isoliert bestellten Sachverständigen ebenfalls 65 € betrage, weil in der Sachgebietsliste der Anlage 1 zum JVEG kein zutreffendes Sachgebiet aufgeführt sei (OLG Hamburg vom 11.02.2010, ZInsO 2010, 634). Im Fall einer isolierten Gutachtertätigkeit soll sich das Honorar jedoch ausschließlich nach Absatz 1 bemessen. Dies wird zukünftig regelmäßig ein Sachgebiet sein, dass in der neuen Sachgebietsliste unter Nummer 6 aufgeführt ist. Um das Regelungsziel zu verdeutlichen, wird eine Neufassung des Absatzes 2 vorgeschlagen.

Die Höhe des dem vorläufigen Insolvenzverwalter für seine Sachverständigentätigkeit künftig zu zahlenden Honorars wird mit 80 € vorgeschlagen. Dies entspricht – wie schon im geltenden Recht – der Honorargruppe 4.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die vorgeschlagenen neuen Stundensätze für Dolmetscher basieren ebenfalls auf den Ergebnissen der Marktanalyse. Die Marktanalyse hat gezeigt, dass Dolmetscher bei der Bemessung des Stundensatzes im Wesentlichen nach zwei Gesichtspunkten unterscheiden. Zum Einen trennen sie zwischen Privat- und Geschäftskunden und zum Anderen zwischen Konsekutiv- und Simultandolmetschen. Es werden Stundensätze vorgeschlagen, die auf den Stundensätzen für Geschäftskunden mit einer Reduzierung um 10 % – wie bei den Sachverständigen – basieren. Dabei sollen die Sätze ebenfalls auf volle 5 € gerundet werden. Neu ist die nunmehr vorgeschlagene Unterscheidung danach, ob der Dolmetscher mit Simultan-

oder Konsektivdolmetschen beauftragt worden ist. Dies entspricht der Preisgestaltung auf dem freien Markt. Maßgebend für die Höhe des zu zahlenden Honorars soll die bei Heranziehung mitgeteilte Art des Dolmetschens sein. Der sich danach ergebende Stundensatz soll für die gesamte Zeit (einschließlich Reise und Wartezeiten) gezahlt werden.

Zu Doppelbuchstaben bb und cc

Wegen der unterschiedlichen Höhe der Stundensätze je nach der Art der Heranziehung soll die Ausfallentschädigung bis zur Höhe eines für zwei Stunden zu zahlenden Honorars gewährt werden. Die geltende Bemessung mit bis zu 55 € erscheint dem möglichen Verlust nicht angemessen.

Zu Nummer 7 (§ 10 JVEG)

Die Verweisung auf § 4 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) soll präziser gefasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Nummer 8 (§ 11 JVEG)

Für das Honorar der Übersetzer werden drei Veränderungen vorgeschlagen. Zum Einen sollen zusätzliche Beispielfälle für die Gewährung eines erhöhten Honorars auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung eingefügt werden. Zu Anderen soll zwischen einfachen Texten und elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten unterschieden werden, für die jeweils eigene Honorare im Fall besonders erschwerter Umstände vorgeschlagen werden. Zum Dritten soll die Stufe für außergewöhnlich schwierige Texte entfallen, weil sie nach dem Ergebnis einer Erhebung durch die Länder in der Praxis keine Rolle spielt.

Die Differenzierung nach editierbaren und nicht editierbaren Texten beruht ebenso wie die vorgeschlagenen Honorarsätze auf dem Ergebnis der Marktanalyse durch die Hommerich Forschung.

Zu Nummer 9 (§ 12 JVEG)

Zu Buchstabe a

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Nach dem geltenden Wortlaut wird die Pauschale für die Fertigung von Fotos nur gezahlt, wenn Abzüge oder Ausdrucke der Fotos angefertigt werden. Seit der Digitalisierung der Fotografie ist es nicht mehr zwingend, dass die für die Vorbereitung des Gutachtens erforderlichen Fotos ausgedruckt werden, wenn sie nicht im Gutachten verwendet werden. Mit der geplanten Einführung der elektronischen Akte wird es auch Fälle geben, in denen das schriftliche Gutachten nur noch elektronisch an das Gericht übermittelt wird. Auch in diesen Fällen soll die Fotopauschale anfallen, weil mit der Pauschale auch die Fertigung der Aufnahme und die Kosten der dafür verwendeten Kamera mit abgegolten werden sollen. Künftig soll im Gesetzestext der modernere Begriff „Foto“ anstelle des Begriffs „Lichtbild“ verwendet werden. Damit soll auch klargestellt werden, dass jedenfalls Grafiken und Diagramme, wie dies zum Teil in den Kommentierungen (Hagen Schneider, JVEG, § 12, Rnr. 33) und von der Rechtsprechung angenommen wird (OLG Bamberg vom 4.1.2006, OLG Bamberg 2006, 460), nicht unter diese Vorschrift fallen. Die Notwendigkeit einer besonderen Vergütung für Grafiken und Diagramme besteht auch nicht, weil der Sachverständige für deren Anfertigung mit dem Stundensatz honoriert wird. Ferner wird vorgeschlagen, zur Vereinfachung der Abrechnung eine besondere Vergütung für den zweiten und jeden weiteren Abzug oder Ausdruck eines Fotos nur noch dann vorzusehen, wenn keine Aufwendungen nach § 7 Absatz 2 ersetzt werden. Sind Fotos Teil des schriftlichen Gutachtens ge-

worden, sollen für einen zusätzlichen Ausdruck des Gutachtens die Fotos nicht gesondert abgerechnet werden.

Zu Buchstabe b

Die für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens zu zahlenden Beträge von derzeit 0,75 € je 1 000 Anschläge sollen entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Das Ergebnis soll auf volle 5 Cent aufgerundet werden.

Zu Nummer 10 (§ 13 JVEG)

Der Bundesrat hat zuletzt mit seinem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur Änderung des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (Bundestags-Drs. 17/1211) die Aufhebung des § 13 Absatz 6 JVEG gefordert. Er hat dies insbesondere damit begründet, dass nach dieser Vorschrift weder ein Zustimmungserfordernis eines weiteren Beteiligten oder des Gerichts noch eine zeitliche Schranke bestehe, bis wann die erhöhte Vergütung zu zahlen ist. Dadurch werde den Beteiligten - auch der Verfahren nach § 13 Absatz 1 JVEG, in denen ihnen die Kosten aufzuerlegen sind - unter anderem ermöglicht, schon bestellten Sachverständigen ohne Beschränkung zusätzlich zur gesetzlichen Vergütung weiteres Honorar zukommen zu lassen. Dies berge die Gefahr, dass Beteiligte den Sachverständigen mit solchen Zusatzhonoraren entweder in der Sache oder jedenfalls hinsichtlich der Geschwindigkeit der Gutachtenerstellung für sich einzunehmen versuchten, ohne dass dies vom Gericht verhindert werden könne. Letztlich könnten einzelne Beteiligte die Sachverständigen mit entsprechenden Angeboten bzw. Mehrzahlungen sogar gezielt als befangen im Sinne der §§ 406, 42 Absatz 2 ZPO aus dem Verfahren drängen. Überdies würden bedürftige Parteien kaum in der Lage sein, die Möglichkeit des § 13 Absatz 6 JVEG zu nutzen. Während sachgerechte Lösungen für bedürftige Beteiligte solcher Verfahren, in denen die Kosten den Beteiligten aufzuerlegen seien, in § 13 Absatz 3 und 4 JVEG getroffen worden seien, fehlten sie für die anderen Verfahren gänzlich.

Diese vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken geben Anlass, eine Korrektur des § 13 JVEG vorzuschlagen. Dabei soll jedoch die Möglichkeit erhalten bleiben, dass die Parteien oder Beteiligten übereinstimmend einer höheren Vergütung zustimmen können, auch wenn letztlich keinem der an dem Verfahren Beteiligten die Kosten auferlegt werden. In diesem Fall sollen sie jedoch für die Mehrkosten gegenüber der Staatskasse als Gesamtschuldner haften.

Ferner soll mit dem Änderungsvorschlag einem Bedürfnis der gerichtlichen Praxis Rechnung getragen werden, in bestimmten Straf- und Bußgeldverfahren Sachverständige mit einem über den gesetzlichen Honorarsätzen liegenden Honorar zu vergüten. Dies gilt namentlich für kartellrechtliche Bußgeldverfahren, weil es sonst nicht möglich ist, qualifizierte Sachverständige für die Feststellung des kartellbedingten Mehrerlöses und des wirtschaftlichen Vorteils zu finden.

Zu Buchstabe a

Absatz 1 soll so geändert werden, dass unabhängig davon, ob die Kosten in jedem Fall einer Partei oder einem Beteiligten aufzuerlegen sind, mit Einverständnis der Parteien oder Beteiligten eine höhere als die gesetzliche Vergütung gezahlt werden kann. Dies führt dazu, dass auch in Verfahren nach dem FamFG, in dem das Gericht nach § 81 Absatz 1 Satz 2 FamFG anordnen kann, von der Erhebung der Kosten abzusehen, die Zustimmung zu einer höheren als der gesetzlichen Vergütung erteilt werden kann. Eine erhöhte Sachverständigenvergütung wird damit auch im Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und in Straf- und Bußgeldverfahren ermöglicht. Wie verfahren werden soll, wenn keiner Partei

oder keinem Beteiligten die Kosten auferlegt werden, soll in dem neugefassten Absatz 6 geregelt werden. Wird eine entsprechende Erklärung von der Strafverfolgungsbehörde oder von der Verfolgungsbehörde in einem Bußgeldverfahren abgegeben, ist diese Behörde nicht zur Vorschusszahlung verpflichtet, weil insoweit die Staatskasse für die Mehrkosten aufkommen muss. In einem Verfahren, in dem grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben werden, wie zum Beispiel in den meisten Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soll die vorherige Zahlung der Mehrkosten genügen, für die die Beteiligten nach dem vorgeschlagenen Absatz 6 haften. Die vorgeschlagene Regelung steht auch nicht in einem Widerspruch zu § 109 SGG und ersetzt diesen auch nicht. Nach dieser Vorschrift muss auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. In dieser Vorschrift geht es um die Haftung für die gesetzlichen Gutachterkosten, bei dem Regelungsvorschlag um die Zahlung eines erhöhten Honorars.

Zu Buchstabe b

Nach § 13 *Absatz 2 Satz 1 JVEG* genügt die Erklärung nur einer Partei oder eines Beteiligten, wenn das Gericht zustimmt. Es soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, dass auch die Erklärung der Strafverfolgungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft als Verfolgungsbehörde in Bußgeldsachen genügt, wenn das Gericht zustimmt. Derzeit kann einem Sachverständigen im Fall der Zustimmung des Gerichts bis zum Eineinhalbfachen des gesetzlichen Honorars gezahlt werden. Künftig soll dies bis zum Doppelten möglich sein, um insbesondere im kartellrechtlichen Bußgeldverfahren auf ausreichend qualifizierte Sachverständige zurückgreifen zu können. Wegen des weitergehenden Spielraums bei der Überschreitung des gesetzlichen Honorars und weil das erhöhte Honorar in die Gerichtskosten einfließt, soll die Zustimmung des Gerichts davon abhängig sein, dass sich keine geeignete Person bereit erklärt, zu den gesetzlichen Honorarsätzen tätig zu werden. Die vorgeschlagene Regelung verpflichtet das Gericht, diese Voraussetzung zunächst in geeigneter Weise zu schaffen oder zu überprüfen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des geltenden Absatzes 7 soll in den *Absatz 3* übernommen werden, weil die Vorschrift nur noch in diesen Fällen zur Anwendung kommen soll.

Zu Buchstabe d

Die Änderung des *Absatzes 4* dient der Angleichung an die vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2

Zu Buchstabe e

Der vorgeschlagene neue *Absatz 6* enthält eine Regelung darüber, wie zu verfahren ist, wenn keine Partei oder kein Beteiligter die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Für diesen Fall wird die besondere, sich mittelbar aus Absatz 1 ergebende Kostenhaftung auf die Mehrkosten gegenüber der gesetzlichen Vergütung beschränkt. Die gesetzliche Vergütung ist in einem solchen Fall von der Staatskasse zu tragen. Für die Mehrkosten sollen die Parteien oder Beteiligten als Gesamtschuldner haften. Dies gilt jedoch nicht für eine Partei, der die Prozesskostenhilfe bewilligt ist und deren Erklärung das Gericht nach Absatz 4 zugestimmt hat. Der auf diesen Beteiligten entfallende Anteil an den Mehrkosten verbleibt bei der Staatskasse.

Zu Buchstabe f

Als Folge der Neufassung des § 13 Absatz 6 JVEG soll der Regelungsgegenstand des § 13 Absatz 7 JVEG nun direkt dem § 13 Absatz 3 JVEG angefügt und die eigenständige Regelung aufgehoben werden.

Zu Nummer 11 (§ 16 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Das ermittelte Ergebnis ist auf einen vollen Euro-Betrag aufgerundet worden.

Zu Nummer 12 (§ 17 JVEG)

Im Hinblick auf die Vorschläge zur Anhebung der Verdienstaussfallentschädigung wird vorgeschlagen, auch die für jede Stunde zu zahlende Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von derzeit 12 € auf 14 € anzuheben.

Zu Nummer 13 (§ 18 JVEG)

Die Verdienstaussfallentschädigung soll entsprechend der Entwicklung des Tarifindex der Tariflöhne und –gehälter im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angehoben werden. Das Ergebnis ist auf volle Euro-Beträge gerundet worden.

Zu Nummer 14 (§ 19 JVEG)

Die Erhöhung der Höchstgrenze für die Verdienstaussfallentschädigung der Zeugen wirkt sich wegen der Verweisung in § 23 Absatz 2 Satz 2 JVEG insbesondere auch auf eine an gewerbliche Autovermieter gerichtete Anfrage nach der Person des Mieters eines Kraftfahrzeugs aus. Die Beantwortung einer solchen Anfrage ist in der Regel nur mit einem wenige Minuten dauernden Zeitaufwand verbunden, so dass eine Entschädigung in Höhe eines halben Stundensatzes ausreichend erscheint. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die für Sachverständige und Dolmetscher geltende Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 2 JVEG an. Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich auch auf Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 20 JVEG aus.

Zu Nummer 15 (§ 20 JVEG)

Die Entschädigung für Zeitversäumnis soll an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst werden. Das ermittelte Ergebnis ist auf einen vollen 50-Cent-Betrag aufgerundet worden.

Zu Nummer 16 (§ 21 JVEG)

Im Hinblick auf die Vorschläge zur Anhebung der Verdienstaussfallentschädigung wird vorgeschlagen, auch die für jede Stunde zu zahlende Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung entsprechend der für § 17 vorgeschlagenen Änderung (Nummer 12) von derzeit 12 € auf 14 € anzuheben.

Zu Nummer 17 (§ 22 JVEG)

Der letzten Anhebung der Zeugenentschädigung im Jahr 2004 lag als Maßstab der durchschnittliche Bruttostundenverdienst der Industriearbeiter zugrunde. Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes liegt der entsprechende Wert für das produzierendes Gewerbe für das erste Quartal 2011 bei 19,96 €. Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Lohnentwicklung wird daher eine Erhöhung des Stundenhöchstsatzes auf 21 € vorgeschlagen, um so zukünftig jedenfalls für die weniger verdienenden Arbeitnehmer einen vollen Ausgleich zu ermöglichen.

Zu Nummer 18 (Anlage 1 JVEG)

Mit der neuen Sachgebietsliste sollen die verschiedenen Sachgebiete ausgehend von dem Ergebnis der Marktanalyse den einzelnen Honorargruppen zugeordnet werden. Auf Abschnitt III.3 des allgemeinen Teils der Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 19 (Anlage 2 JVEG)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu den Buchstaben b bis p

Die in den Abschnitten 1 bis 3 bestimmten Honorarsätze sollen grundsätzlich an die Entwicklung der Einkommen seit 2004 der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich angepasst werden. Für die Jahre bis zum vorgeschlagenen Inkrafttreten des Gesetzes wird die weitere Entwicklung hochgerechnet. Die errechneten Beträge sollen auf volle 5 € gerundet werden. Von der Anpassung sollen solche Beträge ausgenommen werden, für die es Entsprechungen oder vergleichbare Regelungen in der Gebührenordnung für Ärzte gibt, die unterhalb des geltenden Honorars liegen. Ferner sollen 4-stellige Höchstbeträge ausgenommen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der große Rahmen noch ausreicht. Den unverändert bleibenden Beträgen soll wie den übrigen Beträgen die Bezeichnung „€“ angefügt werden.

Zu Buchstabe q

Der Abschnitt 4 über die Vergütung für die Erstellung von Abstammungsgutachten soll vollständig neu gefasst werden. Die geltende Regelung bezieht den Honoraranspruch auf das einzelne untersuchte STR-DNA-System (Nummer 414 der Anlage 2); die anderen Honorartatbestände besitzen praktisch keine Bedeutung mehr. DNA-Untersuchungen werden jedoch fast ausschließlich in sogenannten Multiplex-Ansätzen durchgeführt, es werden also typischerweise 12 bis 16 „Systeme“ (also Polymorphismen unabhängig vererbter Genorte) parallel nachgewiesen. Da gleichzeitig das geltende Honorar nach Nummer 414 mit 40 € je System unrealistisch hoch ist, führt dies zu Honoraren von z. B. 600 € je Person (15 x 40 €). Diese Beträge sind nicht sachgerecht.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Vergütungsanspruch in bestimmten Grenzen zu pauschalisieren und den Aufwand für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens einschließlich der administrativen Abwicklung getrennt zu honorieren. Hierdurch wird die Abrechnung transparenter. Außerdem berücksichtigt die vorgeschlagene Regelung in angemessener Weise den Qualitätsstandard im Labor (Akkreditierungspflicht nach DIN EN ISO/IEC 17025 gemäß § 5 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) seit dem 1. Februar 2011) und der Untersuchung (Zahl der eingesetzten Systeme, Doppelbestimmungen).

Zur Vorbemerkung 4

Nach *Absatz 1* der Vorbemerkung sollen mit dem Honorar nach diesem Abschnitt grundsätzlich die - derzeit zum Teil individuell berechneten - Aufwendungen (z. B. für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens und die Fertigung von drei Kopien) abgegolten sein. Lediglich die Umsatzsteuer und die Auslagen für Probenentnahmen durch vom Sachverständigen beauftragte Personen soll der Sachverständige gesondert berechnen können. Nach der Mitteilung der Gendiagnostik-Kommission (GDKO) vom 27. Mai 2011 kann der Sachverständige eine geeignete sachkundige und im Verfahren neutrale Person mit der objektiven Feststellung der Identität sowie der Entnahme der genetischen Probe beauftragen, wenn es einer der zu untersuchenden Personen aus praktischen Erwägungen (z. B. Entfernung, Alter, Gesundheitszustand) nicht zugemutet werden kann, das Labor des Sachverständigen persönlich aufzusuchen. Hierfür werden von den beauftragten Stellen Gebühren sehr unterschiedlicher Höhe geltend gemacht, die niedriger als das für Nummer 401 vorgeschlagene Honorar liegen können, zum Teil aber auch - selbst bei öffentlichen Stellen wie Gesundheitsämtern - Beträge von bis zu 100 € je Person betragen können. Derartig hohe Beträge können mit den Pauschalen nicht abgegolten werden.

Absatz 2 sieht vor, dass für Untersuchungen, für die derzeit Honorare in den Nummern 400 bis 413 der Anlage 2 bestimmt sind, auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verwiesen werden soll. Diese Untersuchungen werden praktisch nicht mehr durchgeführt und sollen daher wegen der wenigen verbleibenden Anwendungsfälle nicht mehr in den Abschnitt über die Honorierung von Abstammungsgutachten aufgenommen werden.

Zu Nummer 400 der Anlage 2

Das für die Erstellung des eigentlichen Gutachtens vorgeschlagene Honorar soll von dem Honorar für die Untersuchungen getrennt geregelt werden. Ein beträchtlicher Teil des Aufwands des Sachverständigen entfällt gerade nicht auf die Untersuchungen, sondern auf die formal korrekte Abwicklung der Begutachtung: In Erfüllung des GenDG müssen die Probenentnahmen ggf. extern durch im Verfahren objektive Stellen organisiert werden. Hierzu muss Untersuchungsmaterial z. B. an Gesundheitsämter verschickt werden, die Beteiligten müssen unter Umständen mehrfach geladen werden, die beauftragende Stelle muss über Verzögerungen und Besonderheiten informiert werden. Dieser Aufwand entsteht unabhängig vom Umfang der Analytik und in besonderem Maße z. B. auch, wenn es nicht zur Begutachtung kommt, weil nicht von allen Beteiligten Proben erlangt werden konnten.

Derzeit wird dieser Aufwand auf die Untersuchungen verteilt. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es wird daher vorgeschlagen, die Analytik mit den tatsächlichen Kosten aufzunehmen und den administrativen Aufwand getrennt zu pauschalieren. Das Honorar für die Erstellung des Gutachtens soll auch den Aufwand für die Berechnung einer Vaterschaftswahrscheinlichkeit in Standardfällen einschließen.

Zu Nummer 401 der Anlage 2

In bestimmten Sonderfällen, in denen komplexere Stammbäume begutachtet werden (z. B. in Fällen, bei denen der Putativvater verstorben ist und dessen Angehörige mit in die Untersuchung einbezogen werden), ist oftmals eine zeitaufwändige biostatistische Auswertung zur Berechnung der Verwandtschaftswahrscheinlichkeiten erforderlich. In einem solchen Sonderfall soll der Sachverständige pauschal mit 25 € zusätzlich abrechnen können.

Beauftragt der Sachverständige in einem solchen Fall eine externe Person, sollen ihm die hierfür anfallenden tatsächlichen Auslagen ersetzt werden.

Zu Nummer 402 der Anlage 2

Die Anforderungen an die Probenentnahme haben sich mit dem Inkrafttreten des GenDG deutlich verändert. Neben der Anfertigung einer Niederschrift über die Probenentnahme ist auch die Aufklärung des Probanden über Zweck, Umfang, Art und Aussagekraft der Untersuchung nach § 9 bzw. § 17 Absatz 1 GenDG zu dokumentieren. Eine Pauschale von 25 € je Person erscheint daher angemessen.

Zu den Nummern 403 bis 405 der Anlage 2

Das beherrschende analytische Verfahren ist die Untersuchung von so genannten STR (Short Tandem Repeat) Systemen. Mit dieser Technik werden praktisch alle Abstammungsgutachten in Deutschland wie international erstellt. Die übrigen Verfahren spielen entweder kaum noch eine Rolle (wie die in den geltenden Nummern 400 bis 413 genannten) oder sind prospektiv als zusätzliche Untersuchungen denkbar. Diallelische Polymorphismen (SNPs und DIPs) sollen dagegen aufgenommen werden, da diese Analyseverfahren bereits ergänzend eingesetzt werden und zu erwarten ist, dass diese Methoden in die künftigen Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten der Gendiagnostik-Kommission aufgenommen werden.

Der Untersuchungsaufwand lässt sich dabei grob in drei Kategorien einteilen:

1. Nummer 403 (bis zu 20 Systeme je Person):

ein STR-Analysekit wurde eingesetzt;

2. Nummer 404 (21 bis 30 Systeme je Person):

mindestens zwei STR-Analysekits wurden eingesetzt (zusätzliche Methode zur Absicherung des Ergebnisses z. B. bei Auftreten von genetischen Besonderheiten, die eine ergänzende Abklärung der Befunde nach sich ziehen);

3. Nummer 405 (über 30 Systeme je Person):

mindestens drei STR-Analysekits (z. B. in Fällen mit einem aufwändigen Stammbaum).

Entsprechendes gilt für den Einsatz von diallelischen Polymorphismen in einem entsprechenden Umfang.

Die Honorierung nach dem beschriebenen Aufwand ist für den Festsetzungsbeamten gut nachvollziehbar. Der Aufwand lässt sich leicht durch Abzählen der im Gutachten aufgeführten Einzelbefunde zu den untersuchten Systemen auch von einem Laien überprüfen und erlaubt zudem eine sehr gute Einschätzung der Qualität der Begutachtung. Als Vergütungsansatz für bis zu 20 Systeme wird ein Betrag von 120 € vorgeschlagen, der bei nur etwa 20 % des bisherigen Ansatzes (bei Einsatz von mindestens 15 STR-Systemen) liegt.

Zu Nummer 406 der Anlage 2

In bestimmten Fällen (Ausschluss von der Vaterschaft) oder auf Grund der notwendigen Qualität werden Personen nicht nur einfach, sondern aus unabhängig aufbereiteten Proben doppelt untersucht. Durch unabhängig bestätigte Befunde können Fehler vermieden werden. Es wäre nicht sachgerecht, wenn hiervon aus wirtschaftlichen Gründen abgewichen werden müsste. Ein Zuschlag von nur 80 € je Person - dem Ansatz nach den vorgeschlagenen Nummern 403 bis 405 gegenüber also deutlich reduziert – ist als Kompromiss zwischen Kostenbegrenzung und Qualitätsanspruch anzusehen. Voraussetzung für den Anfall des Zusatzhonorars soll sein, dass die doppelte Untersuchung im Gutachten ausdrücklich dargelegt ist. Dies soll die Abrechnung erleichtern.

Zu Nummer 407 der Anlage 2

Die Aufbereitung von DNA aus der Originalprobe soll für Standardmaterialien (Blut, Mundschleimhautabstrich) mit der Vergütung für die Analytik abgegolten sein. Allerdings können besondere Materialien (Gewebe, histologische Präparate, Knochen, Rückstellproben, forensische Proben usw.) im Einzelfall einen außerordentlich hohen Aufwand nach sich ziehen, der auch weiterhin gesondert vergütet werden sollte.

Zu Buchstabe r

Die Vergütungsregelungen für erbbiologische Abstammungsgutachten können entfallen, weil diese Gutachten nicht mehr dem heutigen wissenschaftlich Standard entsprechen und daher keine praktische Bedeutung mehr haben.

Zu Nummer 20 (Anlage 3 JVEG)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung der Überschrift dient der Unterscheidung von der Vorbemerkung vor Nummer 100, die künftig „Allgemeine Vorbemerkung“ heißen soll (folgender Buchstabe b). Wie in den Kosten- und Vergütungsverzeichnissen sollen die Vorbemerkungen im Übrigen grundsätzlich mit Nummern versehen werden, die sich an der Gliederungseinheit orientieren, zu der sie gehören. Dies dient einer verbesserten Zitierfähigkeit. Da die hier betroffene Vorbemerkung die gesamte Anlage betrifft wird als Bezeichnung „Allgemeine Vorbemerkung“ vorgeschlagen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Verweisung ist Folge der neuen Nummerierung in Abschnitt 3.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 2 der Vorbemerkung soll die Beantragung der Entschädigung für die Unternehmen erleichtert werden. Wegen der Vielzahl möglicher zentraler Kontaktstellen ist es für die Unternehmen oftmals nicht erkennbar, ob es sich bei der beauftragenden Stelle um eine solche handelt. Dies macht oft Rückfragen erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll erreicht werden, dass bereits bei der Erteilung des Auftrags auf die Eigenschaft einer zentralen Kontaktstelle hingewiesen wird. Dies könnte z. B. auch dadurch geschehen, dass bei der Absenderangabe der Zusatz „als zentrale Kontaktstelle“ verwendet wird.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Verbesserung der Zitierfähigkeit soll die Vorbemerkung künftig „Vorbemerkung 1“ heißen, weil sie für Abschnitt 1 gilt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist Folge der Anfügung zweier neuer Absätze.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Vorbemerkung sollen zwei zusätzliche Absätze angefügt werden. *Absatz 2* entspricht dem Absatz 2 der geltenden Anmerkung zu den Nummern 102 bis 104. Es soll jedoch nicht mehr von der Erstattung der Leitungskosten die Rede sein, sondern zutreffender von deren Entschädigung. Die Anmerkung soll zur klareren Strukturierung der Vorschrift in die Vorbemerkung übernommen werden, weil sie mit dem neuen Absatz 3 in einem engen Zusammenhang steht und dessen Regelungsgehalt zum Teil die Nummern 102 bis 104 und zum Teil die Nummern 111 bis 113 betrifft.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des Absatzes 1 der geltenden Anmerkung zu den Nummern 102 bis 104, erweitert ihn aber um den Fall der Überwachung eines elektronischen Postfachs. Dazu gehört auch ein De-Mail-Postfach im Sinne des De-Mail-Gesetzes. Mit der Ergänzung werden Zweifelsfragen vermieden, ob sich die Entschädigung nach den Nummern 102 bis 104 oder nach den Nummern 111 bis 113 richtet.

Mit Satz 2 wird eine entsprechende Klarstellung auch für den Mobilfunk erreicht, weil neue Techniken zum Teil auch hohe Übertragungsgeschwindigkeiten für Daten ermöglichen. Es soll dabei bleiben, dass die Leitungskosten für die Übermittlung der Überwachungskopie eines einfachen Mobilfunkanschlusses auch zukünftig grundsätzlich nach den Nummern 102 bis 104 entschädigt wird. Wenn jedoch auch die Überwachung des über diesen Anschluss abgewickelten Datenverkehrs ausdrücklich angeordnet worden ist und für die Übermittlung von Daten Leitungen genutzt worden sind, deren Entschädigung sich nach den Nummern 111 bis 113 richtet, sollen diese Entschädigungssätze für die gesamte Überwachungsmaßnahme einheitlich gelten

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Währungsbezeichnung dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Die für die Nummern 102 bis 104 geltende Anmerkung kann aufgehoben werden, weil der Regelungsgehalt in die Vorbemerkung 1 übernommen werden soll.

Zu Buchstabe d

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eindeutiger bestimmt werden, was unter „hoher Übertragungsgeschwindigkeit“ zu verstehen ist. Die vorgeschlagene Grenze von 144 kbit/s beschreibt den Bereich oberhalb eines einfachen ISDN-Anschlusses. Die Erwähnung der Bezeichnung „DSL“ soll entfallen, weil sie in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten darüber führt, ob auch andere als DSL-Leitungen von der Vorschrift erfasst sind.

Die Grenze von 144 kbit/s ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Ein herkömmlicher digitaler Sprachkanal beansprucht eine Übertragungsrate von 64 kbit/s. Diese Fallgestaltung wird durch die Nummern 102 bis 104 abgedeckt. Ein ISDN-Basisanschluss verfügt über zwei gleichzeitig nutzbare Sprachkanäle zu je 64 kbit/s und darüber hinaus über einen ebenfalls gleichzeitig nutzbaren Signalisierungskanal von 16 kbit/s, mithin also $2 \times 64 \text{ kbit/s} + 16 \text{ kbit/s} = 144 \text{ kbit/s}$. Diese Fallgestaltung wird durch die Nummern 105 bis 107 abgedeckt. Datenübertragungen im Mobilfunk im sog. GPRS-Dienst erreichen Datenübertragungsgeschwindigkeiten bis etwa 56 kbit/s. Für die Überwachung eines solchen Anschlusses reicht mithin ein „normaler“ Sprachkanal aus. Datenübertragung im Mobilfunk mit der sog. UMTS-Technik erfolgt jedoch in der Regel mit deutlich höheren Übertragungsraten (300 kbit/s und darüber). Es erscheint daher angezeigt, den Bereich der Übertragungswege mit höherer Übertragungsgeschwindigkeit gegenüber den sehr häufig anzutreffenden ISDN-Basisanschlüssen durch die Leistungsgrenze eben dieser ISDN-Basisanschlüsse von 144 kbit/s abzugrenzen. Eine dabei zu berücksichtigende Ausnahme

bildet der ISDN-Primärmultiplexanschluss, der für den Anschluss von großen Telefonanlagen an das Telefonnetz konzipiert ist und dafür 30 Sprachkanäle zu je 64 kbit/s, einen Signalisierungskanal und einen Synchronisierungskanal mit insgesamt 2,048 Mbit/s, bereitstellt. Diese Übertragungsgeschwindigkeit steht beim ISDN-Primärmultiplexanschluss jedoch nicht zur freien Verfügung, sondern kann ausschließlich im Rahmen der aufgezeigten Struktur genutzt werden.

Zu den Buchstaben e bis g

Die neu vorgeschlagenen Nummern 301 und 303 sollen klären, wie zu entschädigen ist, wenn für einen in der Zukunft liegenden Zeitraum die Übermittlung gespeicherter Verkehrsdaten jeweils zu bestimmten, von der beauftragenden Stelle bestimmten Zeitpunkten (keine Übermittlung in Echtzeit) erfolgen soll. Da der administrative Aufwand für die mehrmaligen Auskünfte gleich hoch wie bei einer Einzelauskunft ist, wird eine Regelung vorgeschlagen, nach der die erste Teilauskunft wie bisher zu entschädigen sein soll. Für die zweite und jede weitere Teilauskunft soll nur noch ein um den administrativen Anteil am Aufwand gekürzter Betrag anfallen.

Die Änderung der Währungsbezeichnung in der bisherigen Nummer 301 dient ebenfalls der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu den Buchstaben h bis p

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neunummerierung des Abschnitts 3 infolge der Einfügung zweier neuer Entschädigungstatbestände. Die Änderung der Währungsbezeichnungen dient der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Buchstabe q

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung aller Kostengesetze.

Zu Artikel 8 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

In der Inhaltsübersicht soll die Einfügung eines neuen § 23a RVG (Artikel 8 Absatz 1 Nummer 15) und das Aufrücken des derzeitigen § 23a RVG sowie die Änderung der Überschrift des § 25 RVG (Artikel 8 Absatz 1 Nummer 15) nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2 (§ 1 RVG)

Der vorgeschlagene neue Absatz dient der Klarstellung. Auf die Begründung zu Artikel 1 § 1 Absatz 6 GNotKG-E wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 3 RVG)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass in Verfahren nach § 201 Absatz 1 SGG auch dann Wertgebühren zu erheben sind, wenn in dem zugrunde liegenden Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen. Nach § 201 Absatz 1 Satz 1 SGG kann das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld durch Beschluss androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen, wenn die Behörde der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.